

Z u s t ä n d i g k e i t s o r d n u n g

des Rates der Stadt Oelde

vom 16.12.2025

Aufgrund von § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 15.12.2025 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen sowie Beschlüsse des Hauptausschusses, des Finanzausschusses sowie des Rates der Stadt Oelde empfehlend vorzubereiten.
- (2) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO NRW folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss;
- Finanzausschuss;
- Rechnungsprüfungsausschuss;
- Planungsausschuss;
- Umweltausschuss;
- Sozialausschuss;
- Schulausschuss;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Kirchspiel;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Sünninghausen;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Lette;
- Bezirksausschuss für den Bezirk Stromberg;
- Volkshochschulausschuss.

(2) Außerdem bildet der Rat der Stadt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse und Beiräte:

- Jugendhilfeausschuss;
- Umlegungsausschuss (nur bei Umlegungsverfahren);
- Wahlausschuss;
- Wahlprüfungsausschuss;
- Betriebsausschuss „Forum Oelde“.

(3) Der Rat der Stadt behält sich vor, weitere Ausschüsse, insbesondere für vorübergehende Aufgaben zu bilden.

§ 3 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit aller übrigen Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorberatung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten, soweit die Vorbereitung der Ratsbeschlüsse nicht anderen Ausschüssen obliegt.

(2) Im Übrigen obliegt ihm neben den gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungen die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für Dienstreisen der Ausschüsse.

§ 4 Finanzausschuss

(1) Dem Finanzausschuss obliegt die abschließende Vorbereitung und Vorberatung aller finanziell bedeutsamen Angelegenheiten und Maßnahmen; hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Wirtschaftsförderung. Insbesondere ist er zuständig für die abschließende Vorberatung und Vorbereitung

- a) der Haushaltssatzung der Stadt Oelde einschließlich der Nachträge;
- b) der für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Beschlüsse des Rates – wie grundsätzliche Angelegenheiten der Vergaben, Zuschüsse an Verbände und Vereine, Kreditaufnahmen, Verfügungen über Stadtvermögen, Beteiligungen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen;
- c) der Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren und Beiträge), insbesondere der Gebührensatzungen der gebührenrechnenden Einrichtungen der Stadt Oelde sowie der Festlegung der privatrechtlichen und sonstigen Entgelte.

Er fasst in den genannten Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für Grundsatzfragen von Beteiligungsangelegenheiten wie

- a) die Gründung neuer Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen, Gesellschaften und Anstalten;
- b) das Eingehen neuer Beteiligungen;
- c) Veränderungen von Beteiligungen;
- d) das Auflösen von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften und Anstalten;
- e) die Aufgabe und Umstrukturierung von Beteiligungen;
- f) Verträge von grundsätzlicher Bedeutung.

Er fasst in den genannten Angelegenheiten die Beschlussempfehlung für den Rat.

(3) Der Finanzausschuss ist ferner zuständig für die Entscheidung über

- a) die Bewilligung von haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Zuwendungen (Beihilfen, Zuschüssen usw.) an Verbände, Vereine usw., soweit nicht die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Rahmen der vom Rat beschlossenen Grundlagen für „Freiwillige Zuschüsse der Stadt Oelde an die Vereine und Organisationen“ zuständig ist;
- b) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, soweit die Befugnis hierzu nicht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übertragen ist; Stundungen können in ihrer Höhe unbegrenzt, jedoch nur bis zur Dauer von zwei Jahren ausgesprochen werden. Der Höchstbetrag wird bei Niederschlagung und Erlass auf 20.000 Euro brutto festgesetzt;
- c) die Freigabe von Maßnahmen, die insgesamt eine Vergabe mit einem geschätzten Auftragswert ab 200.000 bis 500.000 Euro brutto nach sich ziehen. Planungsleistungen bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung mit Kostenschätzung) aller Leistungsbilder im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, gelten als freigegeben. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt ist und die vorgegebene Planungsleistung zur hinreichenden Beschreibung und Freigabe der Maßnahme erforderlich ist. Dem Finanzausschuss sind hierzu die voraussichtlich zu vergebenden Gewerke nebst veranschlagten Auftragswerten vorzustellen.

(4) Der Finanzausschuss berät über Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Stadtgebiet Oelde, soweit sie nicht anderen Akteuren des Gesundheitswesens zugewiesen sind.

(5) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister oder die Wirtschaftsfördererin / der Wirtschaftsförderer berichtet dem Finanzausschuss regelmäßig über im Rahmen der laufenden Verwaltung getroffenen Maßnahmen der Wirtschaftsförderung.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 6 Planungsausschuss

(1) Dem Planungsausschuss obliegt die Vorbereitung aller baulichen und städtebaulichen Maßnahmen. Darüber hinaus obliegt ihm nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze die Zuständigkeit in den Bereichen Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung.

(2) Der Planungsausschuss berät über:

- a) die vom Rat zu fassenden Beschlüsse über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB);
- b) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen;
- c) gemeindliche Stellungnahmen zu Plänen der Raumordnung und Landesplanung sowie Landschaftsplänen;
- d) Angelegenheiten der Stadtentwicklung, wie Stadtentwicklungsplan, städtebauliche Rahmenplanungen, Standortplanungen usw.;
- e) Maßnahmen der Stadtgestaltung und Gestaltungssatzungen;
- f) Einzelangelegenheiten auf dem Gebiet der Bauverwaltung, der Bauordnung und des Hochbaus;
- g) Einzelangelegenheiten des Tiefbaus, insbesondere Straßen- und Wasserbau, Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung;
- h) die Planung neuer Fußgängerzonen und zusätzlicher Radwege;
- i) die Benennung, Widmung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze;
- j) Maßnahmen zur Einhaltung von Emissions- und Immissionsvorschriften;
- k) die Gestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen im Rahmen von Bauleitplanungen;
- l) Angelegenheiten des Kleingartenwesens;
- m) die bedarfsgerechte Entwicklung des Wohnungsbaus sowie neuer Wohnformen.

(3) Ferner berät der Planungsausschuss über:

- a) die öffentliche digitale Infrastruktur;
- b) Konzepte zur digitalen Stadtentwicklung;

- c) wesentliche Entwicklungen der Stadtverwaltung im Bereich eGovernment bzw. bei digitalen Bürgerservices;
- d) Strategien zur digitalen Weiterentwicklung der Stadt;
- e) digitale Einwohnerinformationen und Bürgerbeteiligungen.

(4) Der Planungsausschuss entscheidet über:

- a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW);
- b) Angelegenheiten der Straßenverkehrsbehörde von besonderer Bedeutung (Beschilderung, Verkehrseinrichtungen einschließlich Signalanlagen, Verkehrsregelung).

(5) Die Aufgaben nach dem DSchG NRW werden gemäß § 30 Absatz 2 DSchG NRW dem Planungsausschuss übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 **Umweltausschuss**

(1) Der Umweltausschuss ist zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie für den Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Boden, Wasser, Landschaft und Natur. Er ist zuständig für die Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen der Energieeinsparung und des rationellen Energieeinsatzes und berät über Grundsatzfragen der Energieversorgung und Energieverwertung. Er wirkt bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Klima- und Umweltschutzes, der Mobilität und der Energieeinsparung mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein zu fördern, beratend mit. Er ist zuständig für die Beratung über die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs und der Förderung der zukunftsfähigen Mobilität der Bevölkerung.

(2) Der Umweltausschuss berät über

- a) die Vorbereitung und Durchführung aller städtischen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Erhaltung sowie Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen im Stadtgebiet erforderlich sind - insbesondere umweltrelevante Investitionen; hierzu gehören auch alle grundsätzlichen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Straßenreinigung, dem Natur- und Landschaftsschutz, der Lärmbelästigung sowie der Luft-, Boden und Wasserverunreinigung stehen;
- b) Maßnahmen zum Schutz gegen Klimafolgen und zur Erhöhung der Klimaresilienz der städtischen Infrastruktur;
- c) die Optimierung und den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und der zukunftsweisenden Mobilität;
- d) konzeptionelle Maßnahmen zur Optimierung des fließenden und ruhenden innerstädtischen Verkehrs, der Fuß- und Radwanderwege, Reitwege und Reitrouten;

- e) Maßnahmen zur Verkehrsverbesserung, Parkraumkonzepte;
- f) die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes, des öffentlichen Personennahverkehrs und der Mobilität;
- g) gemeindliche Stellungnahmen zur Abfallbeseitigung sowie zu Natur- und Landschaftsschutz;
- h) gemeindliche Maßnahmen an Gewässern, insbesondere Renaturierungsmaßnahmen;
- i) die Grundsätze der städtischen Grünpflege und der Beschaffung von umweltfreundlichen Verbrauchsgütern;
- j) Grundsatzfragen der umweltschonenden Energieversorgung städtischer Einrichtungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erwägungen;
- k) Maßnahmen zur Energieeinsparung und rationellem Energieeinsatz in städtischen Einrichtungen;
- l) die Ver- und Entsorgung in den Bereichen Energie und Abfall;
- m) Maßnahmen der allgemeinen Abfallbeseitigung, Sonderabfallbeseitigung, Abfallvermeidung und Abfallverwertung;
- n) Maßnahmen der Altlastensanierung;
- o) Maßnahmen zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung;
- p) die zukunftsfähige Mobilität.

(3) Umweltprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planungsmaßnahmen (Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren) verbleiben in der Zuständigkeit des Planungsausschusses bzw. des Rates; hier erfolgt aber eine Sachstandsunterrichtung durch die Verwaltung. Dem Umweltausschuss steht es frei, Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat oder andere Ausschüsse sich über die vorgenannten Planverfahren hinaus mit Problemen befassen, bei denen als Teilfragen Beratungsgegenstände behandelt werden müssen, die den Umweltschutz oder die rationelle Energienutzung betreffen, geben sie durch Verweisung dem Umweltausschuss Gelegenheit, sich mit diesen Teilfragen vor der endgültigen Beschlussfassung zu beschäftigen.

(4) Der Umweltausschuss kann jederzeit Vorschläge zur Vergabe von Umweltschutzungutachten im Zusammenhang mit anderen Planungsvorhaben machen.

(5) Der Umweltausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

- a) Maßnahmen, die das Bewusstsein der Einwohnerinnen und Einwohner in Fragen des Umweltschutzes und des ressourcenschonenden Energieverbrauches fördern;
- b) Fragen der Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen des Umweltschutzes und des Energiemanagements;

- c) Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzbewusstseins und des ressourcenschonenden Energieverbrauches in den Schulen als erzieherisches Anliegen;
- d) die Aufstellung und Fortschreibung von Umweltberichten, Umweltschutzprogrammen;
- e) Eingriffe in Grünstrukturen und -flächen außerhalb forstwirtschaftlicher oder zur Gefahrenabwehr bestimmter Maßnahmen.

§ 8 Sozialausschuss

(1) Nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes obliegt dem Sozialausschuss die Zuständigkeit in allen Sozialangelegenheiten, insbesondere der Familien und Senioren, der gesellschaftlichen Teilhabe, des Ehrenamts und der Gesundheit.

(2) Der Sozialausschuss berät über:

- a) Maßnahmen zur Förderung der Familie, soweit nicht der Jugendhilfeausschuss dafür zuständig ist;
- b) Angelegenheiten zur Betreuung älterer Einwohnerinnen und Einwohner;
- c) Angelegenheiten für Menschen mit Migrationshintergrund und gesamtstädtischen Projekten der Integration;
- d) Maßnahmen zur Förderung der Inklusion und Teilhabe für Menschen mit Behinderung;
- e) Angelegenheiten, die das ehrenamtliche gesellschaftliche Engagement auf den in Buchstaben a) bis d) genannten Handlungsfeldern betreffen;
- f) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung aus dem Fachdienst Soziales, Familie, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe.

§ 9 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen dieser Satzung, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - aa) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;

- bb) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
- b) Die Entscheidung über
 - aa) die Jugendhilfeplanung;
 - bb) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - cc) die öffentliche Anerkennung nach § 75 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW);
 - dd) die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Absatz 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz NRW);
 - ee) die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes gemäß § 15 Absatz 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFÖG NRW);
 - ff) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- c) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe.
- d) Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 10 Schulausschuss

Der Schulausschuss berät über:

- a) die Förderung kultureller Einrichtungen und Vereine;
- b) die Einrichtung und Förderung von Büchereien;
- c) die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung städtischer Schulen;
- d) den Neubau, die Erweiterung, die Einrichtung und die Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden und deren Außengeländen;
- e) Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen;
- f) die Namensgebung der städtischen Schulen;
- g) den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen;
- h) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit für die Entscheidung der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig ist;
- i) die Einrichtung, die Förderung, die Unterhaltung, die grundlegende Sanierung und den Neubau von Sportanlagen;
- j) die Förderung sonstiger Sportangelegenheiten.

§ 11 Bezirksausschüsse

Die Zuständigkeiten der Bezirksausschüsse für die Bezirke Stromberg, Lette, Sünninghausen und Kirchspiel ergeben sich aus § 4 der Hauptsatzung der Stadt Oelde.

§ 12 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben der Umlegung gemäß besonderer gesetzlicher Bestimmungen.

§ 13 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Betriebsausschuss „Forum Oelde“

Der Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Forum Oelde“ ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung sowie die Betriebssatzung in der jeweils geltenden Fassung übertragen sind.

§ 16 Volkshochschulausschuss

Der Volkshochschulausschuss ist zuständig für die ihm gemäß § 5 der Satzung für die Volkshochschule Oelde-Ennigerloh übertragenen Aufgaben.

§ 17 Vergabekommission

Die Vergabekommission berät und entscheidet über die Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken an Bauwillige.

§ 18 **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(1) Gemäß § 17 Absatz 2 der Hauptsatzung entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Absatz 3 GO NRW anzusehen sind.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere Geschäfte,

- a) die üblicherweise und regelmäßig in einer Stadt in der Größe und Bedeutung der Stadt Oelde anfallen sowie
- b) deren Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro brutto nicht übersteigen.

(3) Im Rahmen des § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oelde werden der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner oder Bürger aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann;
- b) die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte nach den gesetzlichen Vorschriften;
- c) die Vergabe von Aufträgen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, aus dem gesamten Bereich der Verwaltung
 - aa) bei einem Auftragswert bis zu 200.000 Euro brutto,
 - bb) sofern ein Freigabebeschluss des Finanzausschusses bzw. des Rates nach § 4 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Zuständigkeitsordnung vorliegt, unbeschränkt. In diesem Fall hat sie / er den Finanzausschuss bzw. den Rat über die erfolgten Auftragsvergaben zu unterrichten;
- d) die Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert bis zu 50.000 Euro brutto, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen;
- e) die Entscheidung über Anträge auf Stundung
 - bei Stundungszeiträumen bis zu sechs Monaten in unbegrenzter Höhe und
 - bei Stundungszeiträumen von sechs Monaten bis zu drei Jahren, soweit der Betrag 20.000 Euro brutto nicht übersteigt;
- f) die Entscheidungen über Anträge auf Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000 Euro brutto.

(4) Weitere Zuständigkeiten können der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde vom 18.12.2020 außer Kraft.